S 12 RJ 467/98 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 467/98 A
Datum	07.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 207/02
Datum	18.11.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 7. November 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des verstorbenen Versicherten auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, hilfsweise â□□ ab 01.01.2001 â□□ auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Der Versicherte, der 1944 geboren und StaatsangehÃ¶riger der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien war, wies in seiner Heimat vom 05.05.1960 bis 04.09.1969 mit Unterbrechungen und vom 30.10.1981 bis 01.11.1986 sowie vom 10.11.1987 bis 07.11.1995 ohne Unterbrechungen Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung auf. In der Bundesrepublik Deutschland war er vom 16.10.1969 bis 26.02.1981 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt; hieran schloss sich eine Zeit der ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen Krankheit bis 03.04.1981 an. Nach seiner RÃ¼ckkehr in die damalige Sozialistische FÃ¶derative Republik Jugoslawien

(SFRJ) war der Versicherte seinen Angaben zufolge dort vom 30.10.1981 bis 01.11.1986 als selbstÃ¤ndiger Gastwirt erwerbstÃ¤tig; anschlieÃend â bis zur Aufnahme der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung am 10.11.1987 â war er beim jugoslawischen Arbeitsamt arbeitslos gemeldet. Seit 1996 bezog der Versicherte jugoslawische Invalidenrente.

Mit Bescheid vom 18.11.1997 und Widerspruchsbescheid vom 05.03. 1998 lehnte die Beklagte den am 09.06.1995 gestellten Antrag des Versicherten auf Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit ab. Der Versicherte habe keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden alten Fassung (- a.F. -), da er nach den zu seinem Gesundheitszustand und beruflichen LeistungsvermÃ¶gen sowie zu seinem beruflichen Werdegang getroffenen Feststellungen nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift sei; er habe auch keinen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VI (gÃ¼ltig bis 31.12.2000), da er erst recht nicht erwerbsunfÃ¤hig nach Absatz 2 dieser Vorschrift sei.

Gesundheitszustand und berufliches LeistungsvermÃ¶gen entnahm die Beklagte einem in N. erstatteten Rentengutachten und weiteren medizinischen Unterlagen aus der Heimat des Versicherten, vor allem aber dem Gutachten des Internisten/Sozialmedizin Dr. G. vom 29.10.1997, das auf einer dreitÃ¤gigen stationÃ¤ren Untersuchung des Versicherten in der ÃrztlichenGutachterstelle Regensburg beruhte. Dr. G. hatte beim Versicherten eine chronische LeberentzÃ¼ndung (Hepatitis B), Hals- und LendenwirbelsÃ¤ulenbeschwerden bei AbnÃ¼tzungserscheinungen sowie ein Krampfadernleiden festgestellt und den Versicherten bei leichten Arbeiten fÃ¼r vollschichtig leistungsfÃ¤hig erachtet.

BezÃ¼glich des beruflichen Werdegangs des Versicherten und seiner hieraus zu entnehmenden Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt stÃ¼tzte sich die Beklagte auf seine Angaben, er habe in der SFRJ eine Berufsausbildung zum Kellner zurÃ¼ckgelegt und habe in Deutschland zuletzt bei der Firma B. am FlieÃband bei der Herstellung von Dynamomaschinen gearbeitet.

Mit der am 24.03.1998 zum Sozialgericht Landshut (SG) erhobenen Klage verfolgte der Versicherte seinen Rentenanspruch weiter. Zur BegrÃ¼ndung legte er Ã¤rztliche Unterlagen vor.

Das SG zog die Verwaltungsakten der Beklagten bei und erholte sodann medizinische SachverstÃ¤ndigengutachten von dem Facharzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie Dr. R. (Gutachten vom 15.11.1999), von dem Arzt fÃ¼r OrthopÃ¤die und Rheumatologie Dr. S. (Gutachten vom 16.11.1999) und von dem Internisten, Lungen- und Bronchialheilkunde, Sozialmedizin, Umweltmedizin, Ãffentliches Gesundheitswesen Dr. P. (Gutachten vom 15./16.11.1999 einschlieÃlich ergÃ¤nzender Stellungnahmen vom 07.12.1999, 04.09.2001 und 18.09.2001).

Dr. R. erhob beim Versicherten nervenÃ¤rztlicherseits ein leichtes psycho-

vegetatives Syndrom und eine Funktionsbehinderung der WirbelsÃ¤ule. Im Vordergrund des Beschwerdebildes stehe die Lebererkrankung, die aber bisher noch zu keiner faÃ□baren BeeintrÃ¤chtigung der geistigen LeistungsfÃ¤higkeit gefÃ¼hrt habe. Die Belastbarkeit des Versicherten sei gut, ebenso seine geistige LeistungsfÃ¤higkeit. Der Versicherte kÃ¶nne unter den Ã¼blichen Bedingungen des Arbeitsmarkts (insbesondere ohne unÃ¼bliche Pausen) leichte Arbeiten im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen noch vollschichtig verrichten; nicht mehr zumutbar seien dabei besonderer Zeitdruck, Nachtarbeit, Schichtarbeit, Wechselschichtdienst oder Arbeiten mit besonderen Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit. BeschrÃ¤nkungen des Anmarschwegs zur ArbeitsstÃ¤tte bestÃ¼nden nicht. Der Versicherte kÃ¶nne sich noch auf eine neue BerufstÃ¤tigkeit umstellen, da er dazu das nÃ¶tige Anpassungs- und UmstellungsvermÃ¶gen besitze.

Dr. S. stellte auf orthopÃ¤dischem Fachgebiet ein Fibromyalgiesyndrom bei Aufbrauchserscheinungen fest. FunktionseinschrÃ¤nkungen ergÃ¤ben sich aus der Schmerzhaftigkeit der MuskelansÃ¤tze. Ã□ber Dr. R. hinausgehend schloss Dr. S. Arbeiten im Freien aus, weiter Heben oder Tragen von Lasten Ã¼ber 10 kg sowie Arbeiten an Maschinen oder am FlieÃ□band ohne die MÃ¶glichkeit des Haltungswechsels.

Aus internistischer Sicht diagnostizierte Dr. P. bei gleichzeitiger Einbeziehung der Gutachten Dr. R. und Dr. S. in seinem Gutachten vom 15./16.11.1999 in Verbindung mit der ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 07.12.1999 beim Versicherten eine Leberzirrhose bei chronischer LeberentzÃ¼ndung (Hepatitis B), ein sekundÃ¤res Fibromyalgiesyndrom, ein WirbelsÃ¤ulensyndrom sowie ein leichtes psychovegetatives Syndrom. BezÃ¼glich des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens schloss sich Dr. P. dem Ergebnis der Begutachtung durch die Dres. R. und S. an.

Nachdem der Versicherte weitere in seiner Heimat erhobene Befunde vorgelegt hatte, Ã¤uÃ□erte Dr. P. in ergÃ¤nzenden Stellungnahmen vom 04.09.2001 und 18.09.2001, dass es beim Versicherten seit dem 14.12.1999 â□□ wohl Ende 1999/Anfang 2000 â□□ zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustands und mÃ¶glicherweise zu einer quantitativen LeistungsbeeintrÃ¤chtigung gekommen sei, dass aber keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r vorlÃ¤gen, dass das berufliche LeistungsvermÃ¶gen bereits vor dem 01.01.1998 auf unter vollschichtig abgesunken sei.

Mit Urteil vom 07.11.2001 wies das SG die Klage ab. Der Versicherte habe keinen Anspruch auf Rente, weil vor dem 01.01.1998 weder Berufs- noch ErwerbsunfÃ¤higkeit eingetreten sei, wie sich aus dem Gutachten Dr. P. ergebe. Bei einem spÃ¤teren Leistungsfall seien die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rentenzahlung nicht mehr erfÃ¼llt.

Am 23.04.2002 ging die Berufung des Versicherten gegen dieses ihm am 01.04.2002 zugestellte Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein. Zur BegrÃ¼ndung trug er vor, das Erstgericht habe sich nur auf die Tatsache eines vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gens gestÃ¼tzt, dabei aber die qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen nicht ausreichend berÃ¼cksichtigt. Zur weiteren

BegrÃ¼ndung seiner LeistungsunfÃ¤higkeit legte der Versicherte eine BestÃ¤tigung Ã¼ber eine stationÃ¤re Krankenhausbehandlung ab 11.3.2002 wegen einer dekompensierten Leberzirrhose vor.

Am 15.09.2002 verstarb der Versicherte an den Folgen der Leberzirrhose. Seine Ehefrau, mit der er bis zuletzt in hÃ¤uslicher Gemeinschaft gelebt hatte, nahm den Rechtsstreit auf.

Der Senat zog die Klageakten des SG Landshut sowie die Verwaltungsakten der Beklagten bei und fÃ¼hrte Ermittlungen zum Inhalt der BerufstÃ¤tigkeit des Versicherten in Deutschland durch.

Die Firma B. Textilmaschinen GmbH, bei der der Versicherte bis 11.02.1977 gearbeitet hat, konnte mangels Unterlagen Ã¼ber den Versicherten keine AuskÃ¼nfte mehr erteilen (Schreiben vom 09.07.2002). Die Firma R. B. GmbH konnte bestÃ¤tigen (Schreiben vom 08.08.2002), dass der Versicherte ab 14.02.1977 dort beschÃ¤ftigt gewesen war; weitere Unterlagen seien nicht mehr vorhanden. Die BKK B. entnahm ihren Aufzeichnungen (dem darin enthaltenen BerufsgruppenschlÃ¼ssel der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit), dass der Versicherte als Montierer (ohne prÃ¤zisierende Angaben) eingesetzt gewesen war (Schreiben vom 06.05.2003).

Auf Nachfrage durch den Senat Ã¤uÃerte die KlÃ¤gerin, der Versicherte sei Arbeiter ohne berufliche Qualifikation gewesen und habe keine Arbeitszeugnisse gehabt.

KlÃ¤gerin und Beklagte legten das Formblatt Ju 205 in der neuesten Fassung vor, die sich von der bisherigen durch Pflichtbeitragszeiten im Zeitraum 30.10.1981 bis 01.11.1986 unterscheidet.

Die in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht anwesende und auch nicht vertretene KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 07.11.2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 18.11.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.03.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, aus der Versicherung des verstorbenen Ehemanns aufgrund des Antrags vom 09.06.1995 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, hilfsweise â ab 01.01.2001 â eine Rente wegen Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 7.11.2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen und zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird im Ãbrigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden

SchriftsÃ¤tze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das Urteil des SG Landshut vom 07.11.2001 ist nicht zu beanstanden, weil der verstorbene Versicherte gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit und auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung gehabt hat.

Die KlÃ¤gerin ist als Sonderechtsnachfolgerin gemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I berechtigt, den Rentenanspruch geltend zu machen; sie ist in diesem Zusammenhang auch grundsÃ¤tzlich berechtigt, ggf. notwendige freiwillige BeitrÃ¤ge nachzuzahlen (vgl. BSG-Urteil vom 11.5.2000 â Az. B 13 RJ 85/98 R = SozR 3-5750 Art. 2 Â§ 6 Nr. 18).

Die Rechtslage beurteilt sich gemÃ¤Ã Â§ 300 Abs. 2 SGB VI noch nach den Â§Â§ 43 , 44 SGB VI in der vom 01.01.1992 bis zum 31.12.2000 geltenden alten Fassung (a.F.), da ein Leistungsbeginn vor dem 01.01.2001 im Streit steht; eine Ãnderung zugunsten des Versicherten in dem Sinn, dass ab 01.01.2001 ein Rentenanspruch hÃ¤tte bestehen kÃ¶nnen, ist durch die zum 01.01.2001 erfolgte RechtsÃ¤nderung (insbesondere Â§Â§ 43, 240, 241 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden neuen Fassung â n.F. -) nicht eingetreten.

Der Versicherte hatte keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit (zum Begriff vgl. Â§ 33 Abs. 3 Nr. 1 und 2 in der bis 31.12.2000 geltenden a.F.) nach den Â§Â§ 43 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VI a.F. Ebensowenig hatte er ab 1.1.2001 einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung gemÃ¤Ã den Â§Â§ 43, 240 SGB VI n.F.

Nach den Â§Â§ 43 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VI a.F. haben Versicherte Anspruch auf Rente wegen Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit, wenn sie â neben anderen Voraussetzungen â 1. berufs- bzw. erwerbsunfÃ¤hig sind und 2. in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben. Das unter Nr. 2 genannte Tatbestandsmerkmal erfÃ¼llte der Versicherte nach seinem jugoslawischen Versicherungsverlauf nur bis zu einem (nicht gegebenen, vgl. unten) Eintritt der Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit spÃ¤testens im Dezember 1997: der FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum 01.12.1992 bis 30.11.1997 enthÃ¤lt gerade noch drei Jahre Pflichtbeitragszeiten (vom 01.12. 1992 bis 30.11.1995).

Der Versicherte war â Â§Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI â bis einschlieÃlich Dezember 1997 und darÃ¼ber hinaus bis Ende 1999/Anfang 2000 weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig.

Nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a. F. sind nur solche Versicherte berufsunfÃ¤hig, deren ErwerbsfÃ¤higkeit aus gesundheitlichen GrÃ¼nden auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist (Satz 1). Der Kreis der

TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfaÃt hierbei alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Satz 2). BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Satz 4).

Die hier genannten Tatbestandsmerkmale der BerufsunfÃ¤higkeit waren beim Versicherten jedenfalls im Dezember 1997 (und auch weiterhin bis Ende 1999/Anfang 2000) noch nicht erfÃ¼llt.

Das nach Satz 1 der Vorschrift zunÃ¤chst festzustellende berufliche LeistungsvermÃ¶gen des Versicherten war im Dezember 1997 bereits eingeschrÃ¤nkt. Er konnte aber unter den Ã¼blichen Bedingungen des Arbeitsmarkts (insbesondere ohne unÃ¼bliche Pausen) leichte Arbeiten in geschlossenen RÃ¤umen und aus wechselnder Ausgangslage (Gehen, Stehen, Sitzen) noch vollschichtig verrichten; nicht mehr zumutbar waren dabei besonderer Zeitdruck, Nachtarbeit, Schichtarbeit, Wechselschichtdienst, Heben oder Tragen von Lasten Ã¼ber 10 Kilogramm, Arbeiten an Maschinen oder am FlieÃband ohne die MÃ¶glichkeit des Haltungswechsels oder Arbeiten mit besonderen Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit. BeschrÃ¤nkungen des Anmarschweges zur ArbeitsstÃ¤tte lagen nicht vor, da der KlÃ¤ger die durchschnittlich erforderlichen FuÃwege zurÃ¼cklegen konnte (vgl. hierzu BSG SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10). Der Versicherte konnte sich auch noch auf eine neue BerufstÃ¤tigkeit umstellen, da er dazu das nÃ¶tige Anpassungs- und UmstellungsvermÃ¶gen besaÃ.

Diese Beurteilung des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens des Versicherten fÃ¼r Dezember 1997 und auch fÃ¼r die Folgezeit (bis etwa Ende 1999/Anfang 2000) ergibt sich vor allem aus den vom SG eingeholten Gutachten des Facharztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie Dr. R. , des Arztes fÃ¼r OrthopÃ¤die und Rheumatologie Dr. S. und des Internisten, Lungen- und Bronchialheilkunde, Sozialmedizin, Umweltmedizin, Ãffentliches Gesundheitswesen Dr. P â¦

Beim Versicherten lagen im Dezember 1997 (und auch in der Folgezeit) an wesentlichen GesundheitsstÃ¶rungen vor:

1. Leichtes psycho-vegetatives Syndrom.

2. WirbelsÃ¤ulensyndrom.

3. Fibromyalgiesyndrom.

4. Leberzirrhose bei chronischer LeberentzÃ¼ndung (Hepatitis B).

Diese GesundheitsstÃ¶rungen lieÃen zunÃ¤chst noch eine vollschichtige ErwerbstÃ¤tigkeit unter Beachtung der oben genannten qualitativen EinschrÃ¤nkungen zu. Erst ab Ende 1999 verschlechterte sich die Leberzirrhose

derart, dass wahrscheinlich eine quantitative EinschrÃ¤nkung des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens eintrat.

Nach dem beruflichen LeistungsvermÃ¶gen ist weiterer Ausgangspunkt fÃ¼r die Feststellung der BerufsunfÃ¤higkeit der Hauptberuf des Versicherten. Bei dessen Bestimmung ist grundsÃ¤tzlich von der zuletzt ausgeÃ¼bten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit auszugehen (vgl. KassKomm-Niesel Â§ 43 SGB VI Rdnr. 21 ff. mit weiteren Nachweisen). MaÃgeblicher Hauptberuf ist vorliegend derjenige, den der Versicherte zuletzt in der Bundesrepublik Deutschland bei der Firma B. ausgeÃ¼bt hat. Da sich Ã¼ber die Art dieser BerufstÃ¤tigkeit Ã¼berhaupt keine objektivierbaren Erkenntnisse mehr gewinnen lassen, muss nach den im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Regeln der objektiven Beweislast davon ausgegangen werden, dass der Versicherte als ungelernter Arbeiter eine irgendwie geartete HilfsarbeitertÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat. Dies entspricht im Ã¼brigen auch dem Vortrag der KlÃ¤gerseite. Weil Art und Inhalt der BerufstÃ¤tigkeit nicht mehr feststellbar ist, ist auch nicht ermittelbar, ob sie der Versicherte bereits im Dezember 1997 nicht mehr hat ausÃ¼ben kÃ¶nnen. Nach den Regeln der objektiven Beweislast muss daher zu Lasten des Versicherten angenommen werden, dass er der fraglichen BerufstÃ¤tigkeit im Dezember 1997 noch gewachsen gewesen wÃ¤re und somit nicht berufsunfÃ¤hig war.

HÃ¤tte der Versicherte in diesem Zeitpunkt seinen Beruf bereits aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr ausÃ¼ben kÃ¶nnen, dann wÃ¤re er trotzdem nicht berufsunfÃ¤hig gewesen. FÃ¼r die Annahme von BerufsunfÃ¤higkeit reicht es nÃ¤mlich nicht aus, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kÃ¶nnen; vielmehr sind â wie sich aus Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI a.F. ergibt â Versicherte nur dann berufsunfÃ¤hig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere BerufstÃ¤tigkeiten aus gesundheitlichen GrÃ¼nden oder sozial nicht mehr zumutbar ist (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. SozR 2200 1246 RVO Nr. 138). Als ungelerntem Arbeiter waren dem Versicherten alle BerufstÃ¤tigkeiten sozial zumutbar, denen er kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gewachsen war. Der Benennung eines konkreten Verweisungsberufs bedarf es in diesen FÃ¤llen der Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt grundsÃ¤tzlich nicht. Auch stellten die beim Versicherte vorliegenden qualitativen EinschrÃ¤nkungen seiner beruflichen LeistungsfÃ¤higkeit â im Gegensatz zur Auffassung der KlÃ¤gerseite â keine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen dar, noch lag beim Versicherten eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vor, so dass die Benennung einer konkreten VerweisungstÃ¤tigkeit auch aus diesen GrÃ¼nden nicht erforderlich ist. Ob dem Versicherten ein Arbeitsplatz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tatsÃ¤chlich hÃ¤tte vermittelt werden kÃ¶nnen, ist rechtlich unerheblich, da bei vollschichtig einsatzfÃ¤higen Versicherten der Arbeitsmarkt als offen anzusehen ist und das Risiko der Arbeitsvermittlung von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen ist; dementsprechend bestimmt Â§ 43 Abs. 2 Satz 4 SGB VI, dass nicht berufsunfÃ¤hig ist, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann, und dass hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen ist (vgl. zum Vorstehenden zusammenfassend den Beschluss des GroÃen Senats des BSG

vom 19.12.1996 â□□ GS 2/95 = SozR 3-2600 Â§ 44 SGB VI Nr. 8). Damit war der Versicherte im Dezember 1997 und weiter bis Ende 1999/Anfang 2000 noch nicht berufsunfÃ¤hig.

Erst recht war der Versicherte in dieser Zeit noch nicht erwerbsunfÃ¤hig, weil er die noch strengeren Voraussetzungen des Begriffs der ErwerbsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB nicht erfÃ¼lle. Danach sind nÃ¤mlich solche Versicherte nicht erwerbsunfÃ¤hig, die â□□ wie der Versicherte â□□ (irgend)eine BerufstÃ¤tigkeit noch vollschichtig ausÃ¼ben kÃ¶nnen; auch dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Seit Ende 1999/Anfang 2000 (der genaue Zeitpunkt kann dahinstehen) â□□ vgl. das Gutachten Dr. P. â□□ war der Versicherte zwar mÃ¶glicherweise erwerbsunfÃ¤hig (und damit auch berufsunfÃ¤hig). In diesem Zeitpunkt erfÃ¼llte er jedoch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Â§Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI a.F. nicht mehr, da er in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung keine drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge mehr aufzuweisen hatte (vgl. oben).

GemÃ¤Ã□ den Â§Â§ 43 Abs. 3, 44 Abs. 4 SGB VI a.F. verlÃ¤ngert sich der FÃ¼nf-Jahreszeitraum um darin liegende Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit (Nr. 1 und 3), um BerÃ¼cksichtigungszeiten (Nr. 2) und Ausbildungszeiten (Nr. 4). Solche VerlÃ¤ngerungstatbestÃ¤nde liegen ab Dezember 1995 nicht vor:

Von den in den Â§Â§ 58, 252 genannten Anrechnungszeiten, auf die die Â§Â§ 43 Abs. 3 Nr. 1, 44 Abs. 4 SGB VI a.F. verweisen, kommen nach Sachverhalt allenfalls Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen Krankheit (Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), Zeiten der Arbeitslosigkeit (Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) oder Rentenbezugszeit (Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VI) in Betracht. Diese MÃ¶glichkeiten scheiden jedoch aus:

Auch wenn man davon ausginge, dass der Versicherte im Anschluss an seine Beitragsleistung in Jugoslawien, die im November 1995 endet, arbeitsunfÃ¤hig krank gewesen wÃ¤re, kÃ¶nnte diese Zeit nicht als Anrechnungszeit gemÃ¤Ã□ Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI berÃ¼cksichtigt werden, da der Tatbestand der Unterbrechung einer in der Bundesrepublik Deutschland ausgeÃ¼bten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung nach Abs. 2 der Bestimmung fehlt; die Unterbrechung einer BeschÃ¤ftigung bzw. einer Pflichtversicherung im Ausland â□□ wie vorliegend â□□ genÃ¼gt nicht (vgl. KassKomm-Niesel Â§ 58 SGB VI â□□ Stand: Juni 1998 â□□ Rdnr. 95 und 99, hier s.v. "AuslÃ¤ndische Beitragszeiten").

Sofern der Versicherte nach November 1995 in seiner Heimat arbeitslos gewesen sein sollte, kÃ¶nnte diese Arbeitslosigkeit ebenfalls nicht als Anrechnungszeit nach Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI berÃ¼cksichtigt werden, da hierfÃ¼r nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes die Meldung bei einem deutschen Arbeitsamt erforderlich gewesen wÃ¤re und sich aus dem deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen nichts anderes ergibt (vgl. hierzu BSG-Urteil vom 03.11.1994 â□□ 13 RJ 69/92 = SozR 3-2000 Â§ 1246 RVO Nr. 48 â□□ S. 201 â□□).

Der Bezug der jugoslawischen Invalidenrente ist auch keine Rentenbezugszeit im Sinn von Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VI, da darin keine Zurechnungszeit im Sinn des deutschen Rentenrechts enthalten sein kann; konstitutives Merkmal dieser Anrechnungszeit ist die Zurechnungszeit, die zugunsten es Versicherten berÃ¼cksichtigt werden soll.

Im Rahmen des Â§ 43 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI a.F. ist der jugoslawische Invalidenrentenbezug nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG nicht als Aufschubtatbestand einer Rentenbezugszeit zu berÃ¼cksichtigen (vgl. BSG-Urteil vom 23.03.1994 â 5 RJ 24/93 = SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr. 46 â Seiten 194/195; KassKomm-Niesel Â§ 43 SGB VI Rdnr. 135 mit weiteren Nachweisen).

Eine BerÃ¼cksichtigungszeit i. S. des Â§ 43 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI a.F., die die Erziehung eines Kindes voraussetzt, kann beim Versicherten schon deshalb nicht vorgelegen haben, weil er sich seit 1981 wieder in Jugoslawien aufgehalten hat und schon deshalb eine Erziehung in Deutschland, was aber erforderlich wÃ¤re, nicht vorgelegen haben konnte, vgl. Â§Â§ 57, 56 SGB VI.

Dass beim Versicherten Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres vorliegen kÃ¶nnten â Â§ 43 Abs. 3 Nr. 4 SGB VI a.F. -, ist nach allen Angaben des Versicherten zu seinem Lebenslauf auszuschlieÃen.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind auch nicht nach den Â§Â§ 43 Abs. 4, 44 Abs. 4 SGB VI a.F. in Verbindung mit Â§ 53 SGB VI erfÃ¼llt, weil es keinerlei Hinweise darauf gibt, dass die ErwerbsunfÃ¤higkeit aufgrund eines Tatbestandes eingetreten wÃ¤re, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfÃ¼llt ist (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, Wehr- oder ZivildienstbeschÃ¤digung, Gewahrsam im Sinne des Â§ 1 des HÃ¤ftlingshilfegesetzes, Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung).

Auch nach den Ãbergangsvorschriften der Â§Â§ 240 Abs. 2, 241 Abs. 2 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden a.F. erfÃ¼llte der Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht.

Nach Satz 1 dieser Vorschrift sind PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit vor Eintritt der Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit fÃ¼r Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit mit 1. Beitragszeiten, 2. beitragsfreien Zeiten, 3. Zeiten, die nur deshalb nicht beitragsfreie Zeiten sind, weil durch sie eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag, eine beitragsfreie Zeit oder eine Zeit nach Nummer 4, 5 oder 6 liegt, 4. BerÃ¼cksichtigungszeiten, soweit wÃ¤hrend dieser Zeiten eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit nicht ausgeÃ¼bt worden ist, die mehr als geringfÃ¼gig war, 5. Zeiten

des Bezugs einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit oder 6. Zeiten des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet vor dem 01.01.1992 (Anwartschaftserhaltungszeiten) belegt ist oder wenn die BerufsunfÃ¤higkeit vor dem 01.01.1984 eingetreten ist. Satz 2 der Vorschrift bestimmt, dass fÃ¼r Kalendermonate, fÃ¼r die eine Beitragszahlung noch zulÃ¤ssig ist, eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich ist.

Ununterbrochene Beitragszeiten vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit (vgl. oben Nr. 1) liegen beim Versicherten nicht vor und sind auch nicht mehr herstellbar.

Nach den vorliegenden deutschen und jugoslawischen VersicherungsverlÃ¤ufen ist die Zeit vom 02.11.1986 bis 09.11.1987, die als Zeit der Arbeitslosigkeit keine Aufschubzeit ist (vgl. dazu oben) sowie die Zeit ab 08.11.1995 unbelegt. Eine nachtrÃ¤gliche Belegung mit BeitrÃ¤gen â□□ es kommen nur freiwillige in Betracht â□□ ist fÃ¼r den ersteren Zeitraum nicht mehr zulÃ¤ssig.

Nach der seit 01.01.1992 in Kraft befindlichen Vorschrift des Â§ 197 Abs. 2 SGB VI sind freiwillige BeitrÃ¤ge nur wirksam, wenn sie bis zum 31.03. des Jahres, das dem Jahr folgt, fÃ¼r das sie gelten sollen, gezahlt werden (zur Anwendbarkeit des Â§ 197 Abs. 2 SGB VI auf freiwillige BeitrÃ¤ge fÃ¼r das Jahr 1991, jedoch nicht fÃ¼r die Jahre davor, vgl. BSG-Urteil vom 15.12.1994 â□□ 12 RK 55/93 = SozR 3-2600 Â§ 197 SGB VI Nr. 1 â□□ S. 3/4). Die in Â§ 197 Abs. 2 SGB VI genannte Frist wird gemÃ¤Ã□ Â§ 198 Satz 1 SGB VI durch ein Verfahren Ã¼ber einen Rentenanspruch, vorliegend also seit dem Rentenantrag vom 09.06.1995, unterbrochen. Hieraus folgt, dass fÃ¼r den Zeitraum 01.01.1984 bis 31.10.1987 eine Beitragszahlung nicht mehr mÃ¶glich ist (wohl aber fÃ¼r die Zeit ab 01.12.1995).

Eine Hemmung der in Â§ 197 Abs. 2 SGB VI vorgesehenen Beitragszahlungsfrist in entsprechender Anwendung des Â§ 203 BGB ist nicht eingetreten (vgl. zum folgenden das BSG-Urteil vom 11.05. 2000 â□□ B 13 RJ 85/98 R = SozR 3-5750 Art. 2 Â§ 6 Nr. 18 â□□ Seiten 65/66 â□□). Zwar kÃ¶nnten die in der SFRJ bestehenden devisenrechtlichen BeschrÃ¤nkungen, die es dem Versicherten unmÃ¶glich gemacht haben, von seiner Heimat aus RentenversicherungsbeitrÃ¤ge nach Deutschland zu Ã¼berweisen, grundsÃ¤tzlich als Verhinderung durch hÃ¶here Gewalt im Sinn des Â§ 203 Abs. 2 BGB angesehen werden; der Versicherte ist jedoch dadurch nicht im Sinn von Â§ 203 BGB gehindert worden, die Frist des Â§ 197 Abs. 2 zu waren, da er sich zur LÃ¶sung des Problems an die Beklagte oder die jugoslawische Verbindungsstelle hÃ¤tte wenden kÃ¶nnen und mÃ¼ssen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Versicherte von den Voraussetzungen einer Anwartschaftserhaltung Kenntnis gehabt hat oder nicht.

Auch Â§ 197 Abs. 3 SGB VI greift nicht zugunsten des Versicherten ein (vgl. zum folgenden Abschnitt das BSG-Urteil vom 11.05. 2000 a.a.O. â□□ Seite 67 -). Nach Satz 1 dieser Bestimmung ist in FÃ¤llen besonderer HÃ¤rte, insbesondere bei drohendem Verlust der Anwartschaft auf eine Rente, auf Antrag der Versicherten die Zahlung von BeitrÃ¤gen auch nach Ablauf der in Â§ 197 Abs. 1 und 2 SGB VI genannten Frist zuzulassen, wenn die Versicherten an der rechtzeitigen

Beitragszahlung ohne Verschulden gehindert waren. Selbst wenn man eine etwaige Unkenntnis der Â§Â§ 240 Abs. 2, 241 Abs. 2 SGB VI, die auf unzureichende InformationsmÃ¶glichkeiten am auslÃ¤ndischen Wohnsitz eines Versicherten zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist, als unverschuldetes Hindernis der Beitragszahlung anerkennen wÃ¼rde, so kÃ¶nnte sich der Versicherte dennoch nicht mehr auf mangelndes Verschulden berufen. Er hat nÃ¤mlich hinsichtlich der BeitrÃ¤ge fÃ¼r 1984 bis 1987 die in Â§ 27 Abs. 3 SGB X geregelte Jahresfrist, die auch im Rahmen des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI entsprechend gilt, versÃ¤umt; die Nachzahlung wÃ¤re â Â§ 27 Abs. 3 letzter Halbsatz SGB X â demnach allenfalls dann noch zuzulassen, wenn diese â anders als im vorliegenden Fall (vgl. oben) â zuvor infolge hÃ¶herer Gewalt unmÃ¶glich gewesen ist.

Auch ein Fehlverhalten der Beklagten in Gestalt eines Verstosses gegen ihre Beratungspflicht nach Â§ 14 SGB I, das in anderem Zusammenhang Grundlage fÃ¼r einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch wÃ¤re und vorliegend zu einer besonderen HÃ¤rte im Sinn des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI fÃ¼hren kÃ¶nnte (vgl. KassKomm-Peters Â§ 197 SGB VI Rdnr. 19), liegt nicht vor. Der Versicherte hat sich nÃ¤mlich erstmals 1995 anlÃ¤Ãlich seines Rentenantrags an die Beklagte gewandt. In diesem Zeitpunkt ist es aber fÃ¼r eine Beratung hinsichtlich freiwilliger BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Jahre 1984 bis 1987 bereits zu spÃ¤t gewesen.

Zwar kÃ¶nnte eine Entrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen zu einem vom Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen FÃ¶derativen Republik Jugoslawien vom 12.10. 1968 (Abk Jugoslawien SozSich) erfaÃten auslÃ¤ndischen Rentenversicherungssystem zur ErfÃ¼llung der Voraussetzungen der Â§Â§ 240 Abs. 2, 241 Abs. 2 SGB VI a.F. ebenfalls ausreichen, sie ist jedoch im vorliegenden Fall ausgeschlossen. Dies ergibt sich zunÃ¤chst aus den Gutachten, die der Senat von Rechtsanwalt P. , Institut fÃ¼r Ostrecht, in den Berufungsverfahren L 6 RJ 626/97 und L 6 RJ 237/01 ZVW eingeholt hat. AuÃerdem hat der jugoslawische RentenversicherungstrÃ¤ger in Novi Sad, der fÃ¼r den Versicherten nach den Akten der Beklagten zustÃ¤ndig war, in einem Schreiben vom 09.05.2002 in der beim Senat anhÃ¤ngig gewesenen Berufung L 6 RJ 614/01 mitgeteilt, dass nach den jugoslawischen Vorschriften fÃ¼r die Bezieher von Invalidenrenten â wie der Versicherte â keine MÃ¶glichkeit gegeben ist, Versicherungszeiten zu erwerben.

Auch nach den Â§Â§ 43, 240 SGB VI n.F. hatte der Versicherte ab 01.01.2001 keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, da hiernach â wie bisher â ein Rentenanspruch nur bei Vorliegen der oben abgehandelten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sein kann.

Da die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit schon seit Februar Januar 1998 und erst recht bei einem noch spÃ¤teren Eintritt der Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit nicht mehr vorgelegen haben und auch nicht mehr herstellbar sind, dasselbe auch fÃ¼r eine Erwerbsminderungsrente ab 01.01.2001 gilt, der Versicherte somit keinen Rentenanspruch hatte, war die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG Landshut vom 07.11.2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 16.02.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024